

Thema:

Konto von Spielgeräten auf Spielplätzen

Fragestellung:

Auf welchem Konto werden Spielgeräte von Spielplätzen erfasst, auf einem Konto der Kontenart 082 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) oder auf einem Konto der Kontenart 073 (Betriebsvorrichtungen)?

In der Häufig gestellten Frage 1.2.45 vom 14.05.2008 wurde ausgeführt, dass Spielplatzeinrichtungen auf einem Konto der Kontenart 082 zu erfassen seien.

Nach dem „Gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen“ vom 15. März 2006 stellen Turngeräte in Turn- / Sporthallen Betriebsvorrichtungen dar. Sind demnach Spielgeräte auf Spielplätzen ebenso als Betriebsvorrichtungen zu behandeln und deshalb einem Konto der Kontoart 073 zuzurechnen?

Lösungsansatz:

Die Ausführungen des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder zu Turngeräten in Turn- und Sporthallen betreffen ausschließlich Geräte, die sich in solchen Hallen befinden. Sie sind nicht auf Spielplatzeinrichtungen übertragbar.
